MOTOR-BOOT-CLUB Berlin e.V.

R B C

Stützpunkt und Mitglied des Deutschen Motoryachtverbands - Mitglied im MVB und LSB Berlin

MBC Berlin e.V. Am Großen Wannsee 50 14109 Berlin

Haus- und Stegordnung für den Motor-Boot-Club Berlin e.V.

Internet: www.MBC-Berlin.de

St.-Nr.: 27/61653851

Zur Gewährleistung eines harmonischen und geordneten Miteinander gibt der Vorstand folgende Haus- und Stegordnung heraus. Diese ist für Mitglieder und Gäste verbindlich. Alle vorherigen Fassungen sind somit ungültig.

1. Allgemeines

Der Aufenthalt auf dem gesamten MBC-Clubgelände und der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur MBC-Clubmitgliedern gestattet. Angehörige und Gäste dürfen das Clubgelände grundsätzlich nur in Begleitung eines MBC-Clubmitgliedes bzw. Gastlieger nach vorheriger Anmeldung betreten. Unbefugten ist das Betreten der Steganlage nicht erlaubt.

Lärm entgegen den gesetzlichen Vorschriften ist nicht erlaubt.

Nach dem Benutzen von Einrichtungen auf dem gesamten Clubgelände ist es unbedingt erforderlich, dass alle Betriebsanlagen und alle elektrischen Brennstellen – auch am eigenen Boot – ausgeschaltet werden. Alle Haupthähne sind bei Verlassen des Bootes zu schließen, die Stromversorgung ist bei Nichtanwesenheit zu unterbrechen.

Wasserhähne sind nach der Wasserentnahme sofort wieder zu schließen. Alle Clubeinrichtungen, die Toiletten, Waschräume und das Gelände sind sauber zu halten.

Alle Türen im Clubgelände, das gemeinsame Zufahrts- und Eingangstor zu den drei Anliegerclubs ist ständig geschlossen zu halten. Das dient der Sicherung des Eigentums aller Clubmitglieder und der allgemeinen Sicherheit. Ausnahmen von dieser Regelung gelten nur nach Absprache mit den Anliegervorständen.

Hunde sind an der Leine zu führen. Etwaige Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen.

Das Übernachten in Booten, die sich auf dem Land befinden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von dieser Regelung gelten nur nach Absprache mit dem Vorstand.

2. Befahren Clubgelände, PKW, sonstige Fahrzeuge und Anhänger

Auf dem gesamten Clubgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

Jedem Steganlieger steht auf dem MBC-Clubgelände, soweit frei, <u>ein</u> Parkplatz mietfrei zur Verfügung. Die Nutzung der Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr. Der MBC haftet nicht für etwaige Schäden an Kraftfahrzeugen, die auf dem Clubgelände entstehen.

Wohnmobile, Wohnwagen, (Boots-)Anhänger und dergleichen dürfen auf dem Clubgelände nur nach Absprache mit dem Vorstand abgestellt werden. Hierfür können vom MBC Gebühren erhoben werden. Das Laden von E-Autos ist nicht gestattet.

Das Befahren des Clubgeländes ist ausnahmslos nur auf den gepflasterten Wegen und nur im Schritttempo erlaubt. Markierungen auf den Wegen sind unbedingt zu beachten. Die Splittflächen dürfen mit Pkw's nur nach Absprache mit dem Vorstand befahren werden. Vor der Kaimauer (weiße Linie) dürfen Fahrzeuge nur kurzzeitig, zum Be- und Entladen, abgestellt werden

Das Waschen oder Reparieren von Autos auf dem gesamten Clubgelände ist nicht gestattet.

3. Steganlage

Nichtschwimmer (Kinder und Erwachsene) müssen in unmittelbarer Nähe des Wassers und auf der Steganlage eine Schwimmweste tragen.

Boote dürfen nur in den vom Vorstand zugewiesenen Liegeplätzen festgemacht werden. Die gesamte Steganlage ist für den ungehinderten Zugang zu den Booten stets frei zu halten. Die Steganlage ist schonend zu benutzen und sauber zu halten. Schäden an der Steganlage sind unverzüglich dem Stegmeister oder dem Vorstand zu melden.

Zum Festmachen der Boote in der Steganlage ist einwandfreies und geeignetes Tauwerk zu verwenden. Für das Tauwerk haften die Steganlieger selbst. Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäßes Festmachen der Boote entstehen, haften immer die Bootseigner. Unmittelbar nach dem Aufslippen sind alle Leinen und sonstigen Festmacher von der Steganlage zu entfernen. Polsterungen und Fender sind nur in Abstimmung mit dem Vorstand erlaubt.

Loses Tauwerk darf nicht auf dem Steg liegen. Stromkabel, Fußabtreter etc. müssen ohne Stolpergefahr verlegt werden und dürfen bei Abwesenheit der Bootseigner nicht auf dem Steg liegen bleiben.

Es ist nicht erlaubt:

- Sog und Wellenschlag im Steganlagenbereich
- jede Art von Angeln auf der Steganlage und im Uferbereich
- Waschen von Booten mit Trinkwasser und die Verwendung von Reinigungsmitteln
- Benutzung von Seetoiletten und Entleeren von F\u00e4kalientanks im Stegbereich
- Bootsbetankung mit Benzin im Stegbereich (außer am Kopfsteg bei ruhigem Wasser) Sicherheitsvorschriften beachten: Explosionsgefahr!
- offenes Feuer, Schweißarbeiten, Grillen ist auf der Steganlage/im Hafen nicht erlaubt
- Betreiben von Gasanlagen ohne Zulassung und Sicherheitsprüfung
- Entsorgung von Sperr- und Sondermüll, Altöl, Farbdosen, Pinsel etc.

Der Stromverbrauch je Steganlieger wird durch Zähler ermittelt und im Folgejahr in Rechnung gestellt. Wenn der Steg längere Zeit frei ist (Urlaub), hat der Steganlieger dafür Sorge zu tragen, dass der Zählerstand bei Abreise und Rückkehr dokumentiert und gemeldet wird (s. Whitbord im Clubhaus). Der Steg kann während der Abwesenheit an Gastlieger vermietet werden.

Der Eigner hat alle Maßnahmen zur Vermeidung von technischen Fehlern zu treffen. Anwesende Stegnachbarn müssen über die Stromentnahme bei Abwesenheit unterrichtet sein, die Verantwortung bleibt beim Bootseigner. Stromführende Kabel dürfen nicht auf dem Steg liegen. Elektrische Leitungen sowie Geräte müssen unbedingt den Vorschriften nach VDE entsprechen.

4. Strom- und Gasanlagen, Feuerverhütung und Umweltschutz

Der Vorstand erklärt, dass der MBC aus versicherungstechnischen Gründen und nach den Vorschriften der Brandschutzverordnung keine Ausnahmen bei der Anwendung von offenen Feuerstellen, Schweißgeräten, Gas- und elektrischen Anlagen zulassen wird.

Auf dem gesamten Clubgelände, im Clubhaus und auf der Steganlage ist der Umgang mit offenem Feuer (auch Grillen, ausgenommen Grillplatz am Pavillon), Schweißen oder Ähnliches nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Motoren mit Kraftstoff, gefüllte Kraftstoffkanisterkanister, Propangasflaschen, Boots- und Autobatterien, sowie andere leicht entflammbare Stoffe dürfen weder im Clubhaus noch im Gerätehaus, unter Booten und Planen aufbewahrt werden.

Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Das Abstellen von Abfällen und Abfalltüten auf dem Clubgelände, auch neben den Abfallbehältern, ist untersagt. Es ist streng darauf zu achten, dass keinerlei Abfälle vom Boot ins Wasser gelangen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle hat der Bootseigner zu sorgen.

Das Betanken der Boote mit Benzin darf nur bei ruhigem Wasser am Kopfsteg erfolgen. Es muss stets eine zweite Person anwesend sein. Das Verschütten von Benzin, Diesel und Öl ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Nichtbeachtung kann Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden zur Folge haben. Während des Tankens ist der Füllstand ständig zu kontrollieren. Kraftstoffbehälter dürfen niemals randvoll gefüllt werden. Versehentlich auslaufende Betriebsstoffe MÜSSEN mit Tüchern aufgesaugt werden.

5. Auf-/Abslippen und Winterlager

Die Termine sind dem Veranstaltungskalender zu entnehmen oder werden vom Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben. Das Ab- und Aufslippen erfolgt nach der Planung und auf Weisung des Slipmeisters. Beim Auf- und Abslippen muss der Eigner (oder eine von diesem bestimmte, befähigte Person ab 18 Jahre) mindestens 1,5 Stunde vor dem Slippen des eigenen Bootes anwesend sein. Die Slipp-Zeit ist dem Ablaufplan zu entnehmen.

Bei allen Booten sind die Tragegurte durch Leinen, gegen ein Auseinanderrutschen am Boot zu verbinden. Hierfür ist der Bootseigner allein verantwortlich und hat geeignetes Leinenmaterial bereitzuhalten.

<u>Abslippen</u>

Im Frühjahr sind die Boote rechtzeitig slipbereit vorzubereiten. 10 Tage vor dem Abslippen dürfen an den Booten keine offenen Schleifarbeiten mehr durchgeführt werden. Die Palhölzer sind auf dem vom Vorstand bestimmten Plätzen ordentlich abzulegen.

Aufslippen

Im Herbst sind die Boote rechtzeitig slipbereit zu halten. Kraftstoff, Petroleum, Propangas und andere leicht brennbare Flüssigkeiten und Materialien sind vor dem Aufslippen zu entnehmen. Ein "Hallenbau" o. ä. um das Boot herum ist untersagt.

Für Palhölzer, Böcke etc. hat der Bootseigner selbst zu sorgen. Die Böcke und Palhölzer müssen für die entsprechende Belastung ausgerichtet, also entsprechend stabil sein. Jeder Bootseigner hat die Stabilität seiner Gerätschaften vor jedem Aufslippen zu prüfen.

Während des Winterlagers sind die Bootseigner für die Sauberkeit unter ihren Booten und in dessen Nähe zuständig. Das gilt auch für die Beseitigung von Laub oder Abfall.

Es besteht die Möglichkeit, Boote über das Gelände des Wasserskiclubs zu Wasser und an Land zu bringen. Beim Segelclub Ahoi können Termine zum Kranen vereinbart werden. Diese beiden Möglichkeiten bedürfen der Absprachen und sind gebührenpflichtig.

Das Reinigen, Streichen o.ä. Arbeiten an den Booten während des Winterlagers darf nur mit einer <u>Unterlage/Plane</u> unter dem Boot erfolgen. Leere Ölbehälter, Farbdosen, Farbreste, benutzte Farbpinsel, Putzlappen mit Farbresten, Batterien, Planen, Auslegware und alles, was unter Sondermüll einzuordnen ist, muss jeder Bootseigner selbst und auf eigene Kosten entsorgen.

Für die Erhaltungsladung der Batterien im Winterlager sind elektronische Ladegeräte zu nutzen. Ladegeräte für Autos dürfen nicht genutzt werden. In den Wintermonaten wird der Strom auf dem Gelände während der Nachtstunden abgeschaltet.

6. Besondere Bestimmungen (weitere Informationen dazu s. Satzung)

Die Steggebühren sind in Jahresbeiträgen, bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres, zu zahlen. Slippkosten und sonstige vom Vorstand festgelegte Kosten werden je nach Stegplatzlänge berechnet.

Jeder Steganlieger hat einmal jährlich – i.d.R. am Aufräumtag im Frühjahr – dem Vorstand für das laufende Jahr die vom MBC geforderten Bootspapiere, die Clubschlüssel und den Nachweis für eine abgeschlossene Bootshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personenschäden 2.000.000 € und für Sachschäden 1.000.000 €, sowie die aktuelle Prüfbescheinigung der Gasanlage an Bord (nach den technischen Regeln für Flüssiggasanlagen in Wassersportfahrzeugen DVGW – Arbeitsblatt G 608) vorzulegen.

Jeder Steganleger verpflichtet sich mit Entgegennahme der Stegvereinbarung zum Erhalt und zur Verbesserung von Grundstück und Clubhaus und zu persönlicher Arbeitsleistung.

Eine gewerbliche Nutzung von Booten und Liegeplätzen ist nicht gestattet.

Die Gemeinschaft aller Clubmitglieder erwartet, dass MBC-Mitglieder ihren Club immer und überall würdig vertreten.

Steganlieger/Mitglieder, die Fehlverhalten zeigen, Beschädigungen an Club- oder Steg- anlage verursachen, die Regeln der Haus- und Stegordnung nicht einhalten, ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, durch Lärmen, Trunkenheit, Umweltverschmutzungen o.ä. auffallen, Clubmitglieder belästigen, sich außerhalb der Clubgemeinschaft stellen oder das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit schädigen, werden durch den Vorstand verwarnt oder schriftlich abgemahnt.

Bei fortgesetztem Fehlverhalten kann dem Clubmitglied mit einer Frist von sechs Wochen der Stegvertrag sowie die Mitgliedschaft außerordentlich gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft kann auch erfolgen, wenn Clubmitglieder gegen Vereinbarungen (Satzung, Stegvertrag, Haus- und Stegordnung) verstoßen, clubinterne Angelegenheiten weiterreichen oder Clubmitglieder unangemessen angreifen oder in unangemessener Weise, außerhalb des Clubs, sich über Club- oder Vorstandsmitglieder so äußern, dass der Club dadurch einen Schaden erfährt. In einem solchen Fall liegt es im Ermessen des Vorstandes, durch einen mehrheitlichen Beschluss das Mitglied aus dem Club auszuschließen und den Stegvertrag zu kündigen.

Jeder Bootseigner haftet für Schäden, die er verursacht hat oder die durch sein Boot entstehen. Eine Haftung des MBC oder seines Vorstandes für Schäden oder Verstöße von Mitgliedern, Gastliegern, Gästen oder Dritten gegen diese Haus- und Stegordnung sowie gegen geltende Verordnungen oder Gesetze ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Clubmitglieder/Steganlieger verzichten gegenüber dem MBC und seinen Vorstand auf alle Ersatzansprüche wegen etwaiger Personen- und Sachschäden.

Neue Clubmitglieder werden durch den Vorstand und die MBC-Aufnahmekommission umfassend informiert und erhalten die Satzung sowie die Haus- und Stegordnung, soweit dies nicht bereits durch die Geschäftsstelle geschehen ist.

Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Motor-Boot-Club Berlin e.V.

Berlin, im Mai 2023

Der Vorstand